



Arme Sünder

Ein Mord in Signau und vier Hinrichtungen

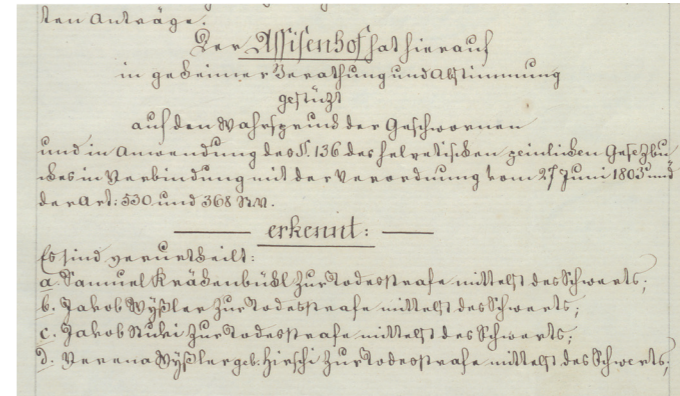
Das Heimwesen Schafberg gehörte dem 47-jährigen ledigen Andreas Schlatter, der hier in seinem unordentlichen Junggesellenhaushalt recht zurückgezogen lebte. Er war arbeitsam, aber geizig und habgierig und von vielen Leuten gehasst. Wenig Kontakt hatte er auch mit seinem kranken Vater und seinen drei Schwestern, obwohl sie alle der gleichen Sekte angehörten und in Signau wohnten. Wenn Schlatter wegen Besorgungen ausser Haus musste, kam seine Schwester Anna, um das Heimwesen zu beaufsichtigen, da er stets fürchtete, bestohlen zu werden. Sein Geld hatte er an verschiedenen Orten in seiner Wohnung versteckt, und während der Nacht

liess er das «Reitloch» offen, damit ein eventueller Dieb sich den Hals brechen sollte. Seit Ende März 1860 wohnte im Schafberg auch die Familie Wyssler mit vier Kindern. Das jüngste lag noch in der Wiege, das älteste Mädchen war 11 Jahre alt und entstammte der ersten Ehe der Frau. Jakob Wyssler war 40-jährig und von Beruf Schuhmacher, er galt allgemein als gutmütig und friedfertig. Seine Frau Verena, verwitwete Lehmann, geborene Hirschi, war 43 Jahre alt. Die Familie lebte in grosser Armut. In der einzigen Stube standen ein klappriges Bett, eine Wiege, ein Wandschrank, eine alte Truhe, ein Tisch und ein paar Stühle. Die wenig vorhandenen Kleider waren alle in schlechtem Zustand. Der Vater konnte seinen Beruf nicht ausüben, da er kein Geld hatte, um das nötige Leder zu kaufen. Die Verschuldung ging so weit, dass all ihre bescheidenen Habseligkeiten im Wert von etwa 30 Franken bereits von Schlatter als Pfand für einen noch nicht zurückbezahlten Umzugsbeitrag beansprucht wurden. In seiner Not stahl Wyssler eines Tages zusammen mit seinem Freund Samuel Krähenbühl einige Garben Korn von Schlatters Feld. Der Diebstahl wurde entdeckt und angezeigt.

Nicht weit vom Schafberg lag das sogenannte Altschloss, das dem Bauer Jakob Stucki gehörte, und in dessen Dienst stand Samuel Krähenbühl. Stucki war 27 Jahre alt, verheiratet und Vater von zwei Kindern. Krähenbühl war 25-jährig und ledig. Gemäss einer vertraglichen Abmachung mit Schlatter ging Stucki zweimal täglich zum Schafberg, um dort die Kühe zu melken. Stucki und sein Knecht hielten nicht viel von ihrem geizigen und misstrauischen Nachbar. Gemeinsam mit dem Ehepaar Wyssler wurde oft darüber gesprochen, wie man diesen unbequemen Schlatter aus dem Weg schaffen könnte. Eines Tages brachte Stucki Rattengift, das Frau Wyssler dem Schlatter ins Essen gab. Aber mehr als Magenschmerzen wurden damit nicht verursacht, und man überlegte, ob es nicht wirksamere Mittel gäbe, diesen verhassten Menschen loszuwerden. Bald darauf entdeckte Schlatter, dass Wyssler und Krähenbühl eine seiner Tannen zum Altschloss gebracht hatten, wo sie von Stucki zersägt worden war. Nun drohte wieder eine Anzeige. Alle vier waren sich einig, dieser Schlatter müsse jetzt «abgemurxt» werden. Wyssler versprach Krähenbühl 200 Franken von der voraussichtlichen Beute, wenn er die Tat ausführen würde.

Die Tat

Am Freitagabend, dem 15. Februar 1861, holte Wyssler seine beiden Kumpare beim Altschloss ab. Stucki übergab dem Krähenbühl einen schweren Eisenhammer, mit dem er zuschlagen sollte. Nachdem sie sich mit Branntwein Mut angetrunken hatten, ging Stucki im Schafberg zum Melken in den Stall,



«Der Assisenhof hat hierauf in geheimer Berathung und Abstimmung gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen und in Anwendung des § 136 des helvetischen peinlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Juni 1803 und der Art. 530 und 368 StG erkennt: Es sind verurtheilt: a. Samuel Krähenbühl zur Todesstrafe mittelst des Schwerth; b. Jakob Wyssler zur Todesstrafe mittelst des Schwerth; c. Jakob Stucki zur Todesstrafe mittelst des Schwerth; d. Verena Wyssler geb. Hirschi zur Todesstrafe mittelst des Schwerth.»

wo auch Schlatter anwesend war. Als Stucki fertig war und den Stall verliess, kam Krähenbühl, der sofort von Schlatter wegen des Holzdiebstahls beschimpft wurde. Daraufhin nahm Krähenbühl den versteckt gehaltenen Hammer und versetzte dem Schlatter mehrere Hiebe auf den Kopf, bis dieser am Boden liegen blieb. Aber er war noch nicht tot, denn als nach einiger Zeit Wyssler und Krähenbühl wieder in den Stall kamen, schwankte ihnen Schlatter entgegen. Wyssler warf ihn zu Boden und Krähenbühl schlug wieder auf sein Opfer ein. Nun kam auch Stucki dazu, und zu dritt trugen sie den Totgeglaubten auf den Bretterboden über dem Tenn und warfen ihn hinunter, um

einen Unfall vorzutäuschen. Mit Schlatters Schlüssel gingen sie in dessen Wohnung, fanden aber von dem gut versteckten Geld bloss vier Franken, obwohl die Untersuchungsbehörden später noch grössere Geldbeträge entdeckten. Als Stucki schon nach Hause gegangen war, stellten die anderen fest, dass Schlatter auch den Sturz in Tenn überlebt hatte. Da Krähenbühl nun nicht mehr bereit war, nochmals zuzuschlagen, holte Frau Wyssler einen Schuhmacherhammer und schlug mehrmals so heftig auf Schlatters Kopf, bis sein Tod gewiss war.

Wie geplant, meldete Wyssler noch am gleichen Abend den Nachbarn und Verwandten, dass Schlatter von der Heubühne ins Tell gefallen und so ums Leben gekommen sei. Schon die ersten Besucher äusserte aber den Verdacht, dass der arg zertrümmerte Schädel nicht Ursache eines Unfalles sein könne und erstatteten Anzeige. Schliesslich hatte Schlatter bei Nachbarn und Verwandten oftmals wiederholt, dass er ständig fürchten müsse beraubt und ermordet zu werden. Zwei Langnauer Ärzte (Stettler und Godel) bestätigten anhand der Verletzungen, dass es sich um Totschlag handeln musste. Wyssler wurde wegen seines Verdacht erregenden Verhaltens trotz Leugnen bereits am nächsten Tag verhaftet. Krähenbühl machte sich verdächtig, als er in Signau seinen Heimatschein abholen wollte, und wurde ebenfalls verhaftet. Beide kam ins Untersuchungsgefängnis nach Langnau.

Die Inspektion des Tatorts und der Wohnung des Wyssler ergab ein Jammerbild trostlosen Elends: In der ärmlich eingerichteten Wohnung die Frau in zerfetzten Kleidern, in der Wiege ihr jüngste Kind, das am Tage der Verhaftung des Vaters getauft worden war. In schlechten Kleidern ein zweijähriges Mädchen, ein drittes Kind lang krank auf dem Ofen, ein viertes, etwa zwölfjähriges Mädchen war erkältet. Das gesamte Inventar von Wohnstube und Küche ergab einen Wert von Fr. 33.05. An Bargeld waren Fr. 2.90 vorhanden. Gutmütige Leute aus der Nachbarschaft brachten gleich nach der Verhaftung des Familienvaters Kartoffeln und Äpfel. Und schon fünf Tage später meldete der Präsident der Spendenkommission Signau dem Gericht, dass die Familie Wyssler künftig täglich eineinhalb Mass Milch, wöchentlich acht Pfund Brot sowie Kartoffeln, Mehl, Kaffee und Äpfel erhalten werde, auch die ärztliche Versorgung der kranken Kinder sei sichergestellt.

Die Untersuchung

Der Fall ging nun an den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Signau, der im Amthaus Langnau die Verdächtigen und über 30 Zeugen verhörte. Die Verhörprotokolle sind zusammen mit den Gerichtsakten im Staatsarchiv des Kantons

Der Assisenhof des dritten Geschwornenbezirkes DES KANTONS BERN

urkundet hiermit:
das in seiner feindigen öffentlichen Meinung
in der von
Anderschlatter in der Gemeinde Signau
verübten Mordthaten

1. Jakob Wyssler, geboren am 17. März 1821 in der Gemeinde Signau, 40 Jahre alt, habseligkeiten, Vater von drei Kindern, verstorben am 17. März 1861;
2. Verena Wyssler, geb. Hirschi, geboren am 15. April 1818, Mutter von 4 Kindern, habseligkeiten am 15. April 1861;
3. Samuel Krähenbühl, der Anna Barbara Hirschi, von Signau, habseligkeiten des verstorbenen Jakob Hirschi, geb. 1836, ledig, Vater von 4 Kindern, habseligkeiten am 18. Februar 1861;
4. Jakob Stucki, Jakob Stucki, geboren am 15. April 1834, habseligkeiten, Vater von 2 Kindern, habseligkeiten am 15. April 1861,

Mordthaten

von der Anklagekammer am 24. April und 22. Mai 1861,
den Assisen des III. Geschwornenbezirks überwiegen,
vor ihm erschienen sind:

- I Herr Bezirksgeschwornen Andreas Schlatter in Klingdorf, als Verurtheilte,
am 15. April;
- II die Anklagekammer:
 1. Jakob Wyssler;
 2. Anna Wyssler geb. Hirschi;
 3. Samuel Krähenbühl; - diese drei mit Anklage des Mordes von Anderschlatter in der Gemeinde Signau, habseligkeiten am 15. April 1861, habseligkeiten am 15. April 1861, habseligkeiten am 15. April 1861,

Erste Seite des Todesurteils für Jakob und Verena Wyssler, Samuel Krähenbühl und Jakob Stucki

Krähenbühl ihre Aussagen als Analphabeten nicht mit ihrem Namen, sondern mit einem Kreuz unterzeichneten.

Bis zum 15. April konnte den Verdächtigen die Tat trotz allen Befragungen nicht bewiesen werden. Erst als ein Mitgefangener des Wyssler berichtete, was dieser ihm über den Mord erzählt hatte, kam es zu einem Geständnis und zur Verhaftung von Stucki und Frau Wyssler. Danach konnte der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer des Berner Obergerichts übergeben.

Die Verurteilung

Die Anklagekammer des Obergerichts prüfte den Untersuchungsbericht über den Mord an Andreas Schlatter und überwies den Fall an das Bezirksgericht Burgdorf zur Abfassung der Anklageschrift. Ende Mai trat das Assisengericht in Burgdorf zusammen. Als Richter amtierten die Herren Gerwer, Marti und Gagnebin, als Sekretär der Kammerschreiber Tschanz und als Staatsanwalt Bezirksprokurator Haas. Die Verteidigung übernahmen Fürsprecher Bützberg von Langenthal und Fürsprecher Berger von Langnau. Der Gerichtspräsident ermahnte die Geschworenen, sich der grossen Verantwortung, aber auch ihrer Unabhängigkeit bei der Urteilsfällung bewusst zu sein. Als Zeugen wurden 14 Personen vorgeladen und als Sachverständiger der Langnauer Arzt Stettler. Der Prozess gegen Schlatters Mörder fand am 13. und 14. Juni 1861 statt. Die Zuhörertribüne war gestossen voll, als die Befragung der Angeklagten begann. Krähenbühl und Wyssler schilderten klar und offen – wenn auch nicht in allen Details übereinstimmend – die Tat. Stucki war eher zurückhaltend, auch Frau Wyssler, die schon einige Tage nichts mehr gegessen hatte und mager und alt aussah, gestand ihre Beteiligung am Mord. Die Einvernahmen der Angeklagten und der Zeugen dauerten am ersten Tag von morgens 9 Uhr bis 23 Uhr. Am zweiten Tag folgten die Vorträge des Staatsanwalts und der beiden Verteidiger. Stucki bat in seiner persönlichen Verteidigungsrede um Ausweisung nach Amerika. Danach zogen sich die Geschworenen zurück, und nach dreiviertelstündiger Beratung lautete ihr Urteil «schuldig des Raubmordes ohne mildernde Umstände». Gestützt darauf verurteilte das Kriminalgericht alle vier Angeklagten noch am gleichen Tag zum Tode durch das Schwert.

Das Begnadigungsgesuch

Die Begnadigungsgesuche der vier Verurteilten wurden am 27. Juni 1861 im bernischen Grossen Rat behandelt. Zu ihren Gunsten wurde der unverträgliche Charakter des Ermordeten erwähnt. Aber die Mehrheit fand, dass Wyssler als geistiger Urheber und Anstifter der Tat, Krähenbühl wegen seiner barbarischen Brutalität, Stucki als Miturheber und schliesslich auch die Frau wegen ihrer Kaltblütigkeit keine Gnade verdienten. Im Interesse der Rechtssicherheit und in Anbetracht der sich häufenden Verbrechen sei das Todesurteil zu vollstrecken. Das Urteil über die vier am Mord beteiligten entsprach weitgehend auch der Volksmeinung. Der «Emmenthaler Bote» schrieb in seiner Ausgabe vom 21. Juni 1861 unter anderem: «Mit seltener Einstimmigkeit sprach das Publikum seine Zufriedenheit mit dem ausgefüllten Urtheil aus. Wahre Hochachtung erwarben sich die Geschworenen durch ihren Wahrspruch in dem traurigen Falle von Raubmord.»

Vor der Vollstreckung des Urteils

Zunächst musste noch der Hinrichtungsort bestimmt werden. Zur Diskussion standen Signau als Tatort und Langnau als Amtssitz. In Signau gab es einen Richtplatz, wo 1826 eine Hinrichtung stattgefunden hatte. Jedoch war dieser Boden inzwischen in Privatbesitz übergegangen und stand nicht mehr zur Verfügung, daher musste Langnau einen geeigneten Ort bestimmen. Aber auch hier wollte kein Landbesitzer zu diesem Zweck Grund und Boden hergeben. Schliesslich entschied man sich, im Ramserengraben nahe bei Bärau eine Richtstätte vorzubereiten. Wegen dem langen Hin und Her musste die Hinrichtung um einige Tage verschoben werden, was zur Folge hatte, dass einige tausend Personen oft von weit her zu früh und vergebens nach Langnau gekommen waren und wieder umkehren mussten.

Die Vorbereitung und die Durchführung der Exekution erfolgte gemäss den Richtlinien der «Ceremoniale zur Vollziehung eines Todes-Urtheils», wo alle Details streng geregelt waren.

Am Tag vor der Hinrichtung, am 7. Juli 1861 nachmittags, hatte sich wieder eine grosse Menschenmenge in Langnau eingefunden. Im Amthaus kam es gemäss den Vorschriften zum «Lebens-Abspruch». Der Regierungstatthalter, ein Geistlicher und der Aktuar standen dabei hinter einem mit einem schwarzen Tuch verhüllten Tisch und vor ihnen sassen die vier Verurteilten ungesesselt, aber bewacht auf Stühlen. Sie erfuhren erst jetzt vom Regierungstatthalter, dass ihr Gesuch um Begnadigung abgelehnt worden sei und das Urteil morgen vollstreckt werden müsse. Von den zehn anwesenden Geistlichen übernahm es daraufhin der Ortpfarrer Johann Strasser, den «Lebens-Abspruch» moralisch zu rechtfertigen und religiösen Trost zu spenden. Dabei ging es vor

allem darum, den Verurteilten ihre Schuld bewusst zu machen, und dass sie einsehen müssten, dass der Mord mit ihrem Tod gesühnt werden müsse. Der Geistliche sprach auch vom «unschuldig vergossen Blut eines unglücklichen Schlachtopfers» und von der weltlichen Obrigkeit, «welche das Schwert nicht umsonst trägt und als Dienerin Gottes auch eine Richterin ist über den, der Böses thut». Alle Anwesenden und viele andere würden im Gebet um Gnade für die Seelen der Todgeweihten bitten. Niemand werde ihr Andenken verunglimpfen, und den Hinterlassenen solle kein Leid geschehen.

Danach wurden die vier Delinquenten jeder einzeln in ein Zimmer gebracht und dort bewacht. Jedem wurden zwei Geistliche beigegeben, die mit ihnen beteten und sie auf den bevorstehenden Tod vorbereiteten. Ein Pfarrer befragte bei dieser Gelegenheit noch Frau Wyssler wegen des verdächtig plötzlichen Hinscheidens ihres ersten Ehemannes. Es ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte für ein Verbrechen. Es erschienen auch noch die Verwandten, um Abschied zu nehmen. Frau Stucki kam mit ihrem jüngsten Kind, das ihr Mann noch gar nicht gesehen hatte.

Die Hinrichtung

Am 8. Juli, morgens 4 Uhr wurde nochmals das Todesurteil verlesen und der Scharfrichter Mengis von Rheinfelden erhielt vom Regierungstatthalter den Auftrag, die Hinrichtung rasch und ohne Marter zu vollziehen. Inzwischen hatte sich vor den Amthaus eine Eskorte von 53 Mann Infanterie, 6 Dragonern und 23 Mann Gendarmen versammelt, die den Zug zur etwa eine Stunde entfernten Richtstätte begleiten sollten. An der Spitze des Zuges ritten der Scharfrichter und der Landjäger-Wachtmeister, ihnen folgten in einer Kutsche der Regierungstatthalter, der Amtsschreiber und der Weibel. Den Schluss bildeten die gefesselten Verurteilten, jeder begleitet von zwei Geistlichen und umringt von Gendarmen und Militär.

Im Ramserengraben wartete eine riesige Menge Schaulustiger. Schätzungen sprachen von 12'000 bis 15'000 Frauen, Männern und Kindern, die teilweise die ganze Nacht unterwegs gewesen waren, um rechtzeitig hier einzutreffen. Ein Lehrer war sogar mit einer Schulklasse schon am Abend vorher anmarschiert. Ein reicher Bauer aus Lützelflüh war mit seinen Leuten gekommen, denen er für fleissiges Arbeiten danken und eine Freude bereiten wollte.

Ohne dass ihre Mittäter es mit mitansetzen mussten, wurde zuerst Frau Wyssler zum Schaffot geführt, wo der Scharfrichter «mit sicherem Arm und mit grossem Geschick» das Urteil vollstreckte. Im Abstand von je 10 Minuten folgten die anderen. Bei Wyssler glitt der erste Streich an die Schulter, so dass ein zweiter Schlag nötig wurde. «Aber durch den zweiten schnellen Hieb wurde der Kopf glücklich vom Rumpf getrennt» schrieb der Berichterstatter im «Oberaargauer». Die Presse war eben nicht weniger sensationslüstern als die Volksmassen. Im «Berner Intelligenzblatt» hiess es: «Der greise Mengis hatte auch hier bei allen vier Verurteilten gezeigt, dass er ein Meister seines blutigen Handwerks ist. Mit einem sicheren Schlag von der linken Hand geführt, trennte er das Haupt vom Rumpfe und das Blut spritzte hoch auf. Die Leichname wurden in einen Korb gethan und später in die Anatomie nach Bern «abgeführt».

Wie nach jeder öffentlichen Hinrichtung musste auch im Ramserengraben ein Pfarrer die «Standrede» halten. Es war die Gelegenheit, dem vom Blutgericht beeindruckten Publikum seine eigene Sündhaftigkeit bewusst zu machen. Pfarrer Wenger von Trubschachen redete den Leuten ins Gewissen und rechtfertigte das Urteil: «Gottes Wort befiehlt: Wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Sie haben Menschenblut vergossen, und unsere von Gott eingesetzte Obrigkeit trug ihr Schwert nicht umsonst, sie hat der Mörder Blut wiederum vergiessen lassen.» Das Blutgerüst soll daran mahnen, dass wir alle Sünder sind. Neid, Hass, Habsucht, Lieblosigkeit und Unglauben seien die Wurzel alles Bösen, und wer sich davor nicht hüte, werde seiner Strafe nicht entgehen...

Ruhig und tief beeindruckt vom Geschehen und von der Standrede begab sich die Menschenmenge auf den Heimweg. Der Tag ging würdig und still zu Ende. Ärger erregte einzig der behördlich nicht bewilligte «Zwirbel-Stand» an der Hauptstrasse. Das Blutgerüst wurde abgebrochen und ins Langnauer Gefängnis auf den Estrich zur Aufbewahrung gebracht. Nur das blutbespritzte Holz musste dem Scharfrichter überlassen werden.

Einige Tag nach der Hinrichtung erschien im «Emmenthaler Blatt» ein Protest wegen der «schindermässigen» Behandlung der Leichname: «Die enthaup teten Leichname wurden auf rohe Weise vom Schaffot herabgeworfen und ihnen die Köpfe nachgeschleudert und ehe die Verblutung zu Ende war, fortgeführt, so dass die Landstrasse stundenweit Spuren von Blut zeigte, ja letzteres an einigen Orten ganze Lachen bildete, zum Ekel und Abscheu von Jedem, der diesen Weg passieren musste.»